

Kommunalwahl 2026
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeindevertretung der
Gemeinde Bickenbach am 15. März 2026

Die Hessische Landesregierung hat den Wahltag für die Wahl der Gemeindevertretung mit Verordnung vom 23. Mai 2025 bestimmt (GVBl. 2025 Nr. 30). Die Wahl findet am 15. März 2026 statt. Nach § 22 der Kommunalwahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach** auf.

1. Rechtsgrundlagen

- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. S. 2025 Nr. 24)
- Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 25)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),

2. Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 10 Abs. 1 bis 4 KWG).

3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar als Gemeindevertreter sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/in) ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also am 15. März 2008 oder früher geboren sind und
- seit mindestens drei Monaten, also seit mindestens 15. Dezember 2025, in Bickenbach ihren Wohnsitz haben.

Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 Abs. 2 HGO).

4. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt für die Wahl zur Gemeindevertretung ist, wer am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/in) ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat, also am 15. März 2008 oder früher geboren ist, und
- seit mindestens sechs Wochen, also seit mindestens 01. Februar 2026, in Bickenbach ihren/seinen Wohnsitz hat.

Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. (§ 30 Abs. 1 HGO).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 31 HGO).

5. Maßgebliche Einwohnerzahl

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 148 Abs. 1 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde Bickenbach beträgt 5.958 Einwohner/innen (Bevölkerungsstand am 30.09.2024). Aufgrund der Festlegung in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bickenbach sind 25 Gemeindevertreter zu wählen (§ 38 Abs. 2 HGO).

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie für die Aufstellung, Einreichung, Änderung und Rücknahme sind maßgebend die §§ 10 bis 13 KWG sowie die §§ 22 und 23 KWO. Die zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschriebenen Formblätter sind im Themenportal Wahlen des Landes Hessen eingestellt (<https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger>) und können auf elektronischem Wege heruntergeladen werden. Ausgenommen hiervon ist das Formular **KW Nr. 7 Formblatt für Unterstützungsunterschriften**, das von der Wahlleiterin auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sofern ausdrücklich gewünscht, können auch alle weiteren Formblätter bei der Wahlleiterin in Papierform angefordert werden.

Der Wahlvorschlag ist schriftlich einzureichen. Verwendet werden soll das im vorgenannten Themenportal enthaltene Muster **KW Nr. 6 Wahlvorschlag**.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufs oder Stands, des Tags der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Zusätzlich können ein Dokortitel oder ein Ordens- oder Künstlernamen angegeben werden, sofern dieser im Pass, Personalausweis oder im Melderegister eingetragen ist; diese werden auf dem Stimmzettel angegeben. In den Fällen einer melderechtlichen Auskunftssperre wird anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung, die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift auf dem Stimmzettel angegeben.

Weiterhin muss der Wahlvorschlag Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Diese müssen selbst nicht wahlberechtigt sein und werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Sie dürfen nicht dem Wahlausschuss als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied angehören. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt wurde, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für die Wahl zur Gemeindevertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin und Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein. Fehlt dem Wahlvorschlag die Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers und wurde diese nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 13 Abs. 1 KWG bei der Wahlleiterin eingereicht, ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Gemeindevertretung Bickenbach oder mit mindestens einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Hessen im Deutschen Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Gemeindevertreter zu wählen sind. **Die Zahl der erforderlichen Unterschriften beträgt somit 50.**

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterschrift sind außerdem anzugeben. Diese Unterschriften sind auf den amtlichen Formblättern **KW Nr. 7 Formblatt für Unterstützungsunterschriften** die auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, zu erbringen. Bei der (formlosen) Anforderung der Formblätter bei der Wahlleiterin ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 12 KWG zu bestätigen. Die Unterschriften dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe geleistet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags ist auf dem Formblatt **KW Nr. 7 Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift** oder gesondert das Formblatt **KW Nr. 8 Bescheinigung des Wahlrechts** eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes derjenigen Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

7. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster **KW Nr. 11 Niederschrift über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern** anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertretern, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen oder

Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, sie gilt als Behörde im Sinne des § 256 Strafgesetzbuch.

8. Einreichung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr vollständig und schriftlich im Original bei der Wahlleiterin, im Rathaus der Gemeinde Bickenbach, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach einzureichen. Der 69. Tag vor der Wahl ist

Montag, 05. Januar 2026.

Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind Terminvereinbarungen ausdrücklich erwünscht.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

Einem Wahlvorschlag entsprechend Vordruck **KW Nr. 6 Wahlvorschlag** verbunden mit der/den Liste(n) der aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber nach Muster **Anlagenblatt zum Vordruckmuster KW Nr. 6** sind beizufügen:

- Schriftliche Erklärung aller vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gemäß Muster **KW Nr. 9 Zustimmungserklärung**, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbes der Rechtsstellung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe der Wahlleiterin mitzuteilen (§§ 27 und 26 Abs. 2 HKO);
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde nach Muster **KW Nr. 10 Bescheinigung der Wählbarkeit**, dass die betreffende Person wählbar ist;
- die erforderliche Anzahl der ggf. notwendigen **Unterstützungsunterschriften** auf amtlichen Formblättern gemäß Formblatt **KW Nr. 7** sowie Bescheinigungen des Gemeindevorstandes der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung;
- eine Ausfertigung der **Niederschrift** gemäß Formblatt **KW Nr. 11** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt verbunden mit der/den **Liste(n) der aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber** nach Muster Anlagenblatt zu Vordruckmuster **KW Nr. 11**.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 1 bis 3 KWG).

Bickenbach, 09.10.2025
Die Gemeindevahlleiterin

Sabrina Schimo